

I. Wirtschaftspolitische Themen und Analysen

Auf einen Blick

A bis G-Skala statt A+++: Klareres Energielabel zur Information der Verbraucher



Das Energielabel mit der Farbskala von grün (sehr effizient) bis rot (sehr ineffizient) gibt Verbrauchern seit 20 Jahren Orientierung bei der Bewertung der Energieeffizienz von mittlerweile über 16 Produkten – von klassischen Haushaltsgeräten über Fernseher bis hin zu Heizkesseln. Um die Aussagekraft des Labels zu erhöhen, werden die komplizierten A+++-Klassen nun abgeschafft. Mit dem Inkrafttreten der EU-Energielabel-Verordnung am 1. August 2017 wird das Label für die jeweiligen Produktgruppen schrittweise vom A+++-Label auf das neue A-G-Label umgestellt.

Die „Plusklassen“ verschwinden zukünftig und die Buchstaben A bis G decken künftig alle zulässigen Energieeffizienzklassen ab. Als Erstes werden die Verordnungen zu Waschmaschinen, Kühlschränken, Geschirrspülern, TV und Beleuchtung überarbeitet. Nach einer Umstellungszeit für die Hersteller werden die Energielabel mit der neuen Skala A-G für die Verbraucherinnen und Verbraucher ab Anfang 2020 in den Geschäften sichtbar. Die anderen Produktgruppen mit Energielabel werden später ebenfalls schrittweise umgestellt.

Ab 2019 wird es auf europäischer Ebene eine Datenbank über die Informationen zum Energielabel und zum Energieverbrauch der Produkte geben, auf die jeder zugreifen kann. Die Produktdatenbank soll den Verbrauchern den Vergleich zwischen den Produkten erleichtern und es den Marktüberwachungsbehörden erleichtern, die Einhaltung der Label-Anforderungen durch Hersteller und Händler zu überprüfen.

Staatssekretär Baake hat anlässlich des Inkrafttretens der neuen EU-Energielabel-Verordnung darauf hingewiesen, dass sie wichtige Voraussetzungen zur Stärkung der Wirksamkeit des Energielabels schafft. So ist das neue Label klarer und leichter verständlich, und Produkte mit Energielabel werden durch den Aufbau einer Produktdatenbank für die Verbraucher besser vergleichbar. Bei der Ausgestaltung der Energielabel für die einzelnen Produktklassen wird sich das BMWi dafür einsetzen, dass sich die Produktanforderungen stärker am tatsächlichen Verbraucherverhalten orientieren, um für die Verbraucherinnen und Verbraucher noch aussagekräftiger zu werden.

Das Inkrafttreten der EU-Energielabel-Verordnung führt für die Hersteller und Händler auch unmittelbar zu Änderungen. So muss zum Beispiel in der Werbung stärker auf die Energieeffizienzklasse der Produkte hingewiesen und jeweils das gesamte verfügbare Spektrum der Effizienzklassen angegeben werden, sodass für den Verbraucher nachvollziehbar ist, welche die jeweils beste und welche die jeweils schlechteste verfügbare Effizienzkategorie ist. Auch die Zusammenarbeit bei der Marktüberwachung auf europäischer Ebene wird weiter gestärkt.

Weitere Änderungen, die unmittelbar mit Inkrafttreten für die EU-Energielabel-Verordnung greifen, finden Sie hier: <http://bit.ly/2f3LxSf>.

Kontakt: Jan Groschoff
Referat: Energieeffizienz bei Produkten und Strom,
Sektorkopplung Effizienz

Wirtschaftspolitische Termine des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

September 2017

06.09.	Auftragseingang im Verarbeitenden Gewerbe (Juli)
07.09.	Produktion im Produzierenden Gewerbe (Juli)
12.09.	Pressemeldung des BMWi zur wirtschaftlichen Lage
15./16.09.	Eurogruppe/informeller ECOFIN
19./20./21.09.	Informeller Rat der Energie- und Transportminister (TTE)
29.09.	Digitalgipfel der EU-Staats- und -Regierungschefs (Tallinn)

Oktober 2017

06.10.	Auftragseingang im Verarbeitenden Gewerbe (August)
09.10.	Produktion im Produzierenden Gewerbe (August)
09./10.10.	Eurogruppe/ECOFIN
13.10.	Pressemeldung des BMWi zur wirtschaftlichen Lage
19./20.10.	Europäischer Rat

November 2017

06.11.	Auftragseingang im Verarbeitenden Gewerbe (September)
07.11.	Produktion im Produzierenden Gewerbe (September)
06./07.10.	Eurogruppe/ECOFIN
10.11.	Rat für Auswärtige Beziehungen/Handel
14.11.	Pressemeldung des BMWi zur wirtschaftlichen Lage
15.11.	Rat für Allgemeine Angelegenheiten/Kohäsionspolitik
17.11.	ECOFIN/Haushalt
30.11.	Wettbewerbsfähigkeitsrat zu Binnenmarkt und Industrie

In eigener Sache: Die „Schlaglichter“ als E-Mail-Abonnement

Der Monatsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist nicht nur als Druckexemplar, sondern auch im Online-Abo als elektronischer Newsletter verfügbar. Sie können ihn unter der nachstehenden Internet-Adresse bestellen:
www.bmwi.de/abo-service



Darüber hinaus können auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auch einzelne Ausgaben des Monatsberichts sowie Beiträge aus älteren Ausgaben online gelesen werden:

www.bmwi.de/schlaglichter



Grafik des Monats

Wohneigentum ...

... ist für einen durchschnittlichen Haushalt in Deutschland über viele Jahre hinweg immer erschwinglicher geworden. Zwischen 1980 und 2010 sind in Deutschland die verfügbaren Einkommen meist deutlich stärker gestiegen als die Immobilienpreise – im Gegensatz zur Eurozone oder den Vereinigten Staaten. Dort haben sich vor allem in den späten 2000er Jahren die Preise kurzzeitig stark von den Einkommen entkoppelt. In Deutschland hat sich der Trend 2010 aber umgekehrt. Die Einkommenssteigerungen konnten die Preisanstiege bei Immobilien nicht kompensieren. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erscheint diese Entwicklung angesichts der über Jahrzehnte sehr moderaten Entwicklung der Preise auf den ersten Blick noch nicht alarmierend. Gleichwohl ist die Entwicklung regional sehr unterschiedlich. In einigen Ballungsgebieten ist die Lage auf dem Immobilienmarkt zunehmend angespannt.

Entwicklung der Erschwinglichkeit* von Wohneigentum



* Erschwinglichkeit ist hier definiert als das Verhältnis von nominalem verfügbarem Einkommen je Einwohner zu nominalen Immobilienpreisen. Eine steigende Kurve bedeutet, dass die Erschwinglichkeit zunimmt. Dargestellt ist ein Index 1980 = 100, um die Entwicklung im Ländervergleich darzustellen. Aus den Kurven können aber keine Aussagen zu Niveauunterschieden zwischen den Ländern abgeleitet werden.

Die Eurozone ist einschließlich Deutschland.

Quellen: OECD (2017), Housing (indicator), Berechnungen des BMWi

Überblick über die wirtschaftliche Lage

- ▶ Die deutsche Wirtschaft hat ihr kräftiges Wachstumstempo im zweiten Quartal nahezu beibehalten. Die Impulse kamen von der binnenwirtschaftlichen Seite.
- ▶ Das Wachstum im Produzierenden Gewerbe bleibt in der Tendenz spürbar aufwärtsgerichtet, auch wenn die Erzeugung im Juni etwas zurückging. Das Geschäftsklima in der Wirtschaft ist ausgezeichnet.
- ▶ Die Verbraucherpreise haben sich vor dem Hintergrund stabiler Energiepreise normalisiert. Die Kauflaune der Verbraucher bleibt dennoch ungebrochen.
- ▶ Der Beschäftigungsaufbau setzt sich weiter fort. Auch Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sind in der Tendenz rückläufig. Dennoch bleiben strukturelle Herausforderungen am Arbeitsmarkt zu bewältigen.

Der Aufschwung der deutschen Wirtschaft setzte sich im zweiten Vierteljahr 2017 mit fast unveränderter Dynamik kräftig fort.¹ Das Bruttoinlandsprodukt erhöhte sich um 0,6% gegenüber dem Vorquartal nach einem leicht aufwärtsrevidierten Wachstum um 0,7% im ersten Quartal.² Wachstumstreiber war die Binnenwirtschaft. Vor allem die privaten und die staatlichen Konsumausgaben nahmen zu. Aber auch die Investitionen in Ausrüstungen und in Bauten wurden ausgeweitet. Die Stimmung in der Wirtschaft ist ausgezeichnet. Das ifo Geschäftsklima für die Gewerbliche Wirtschaft erreichte im Juli erneut ein Allzeithoch. Auch der IHS Markit Einkaufsmanagerindex strahlt Zuversicht aus. Die Erzeugung im Produzierenden Gewerbe ist im Juni nach fünf Monaten mit Zuwächsen zwar leicht zurückgegangen, bleibt in der Tendenz aber deutlich aufwärtsgerichtet. Die ansteigenden Aufträge in der Industrie deuten auf ein Produktionswachstum auch im dritten Vierteljahr hin. Die Beschäftigung nahm im Juni weiter kräftig zu, auch wenn die Dynamik der Monate um den Jahreswechsel nicht beibehalten wurde. Die positive Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung stützt den Einzel-

handel und den privaten Konsum insgesamt. Die deutschen Ausfuhren profitieren von der leichten Belebung des Welt Handels. Allerdings wurde im zweiten Quartal die wirtschaftliche Entwicklung aufgrund des gleichfalls starken Importwachstums per Saldo vom Außenhandel etwas gebremst.

Die Weltwirtschaft entwickelte sich im ersten Halbjahr 2017 robust. Die globale Industrieproduktion ist seit Oktober 2016 aufwärtsgerichtet. Die Dynamik in den asiatischen Schwellenländern ist hoch, aber auch in den entwickelten Volkswirtschaften kam Fahrt auf. Die globalen Stimmungsindikatoren zeigen einen zunehmenden Optimismus. Die Konjunkturerwartungen für den Euroraum haben sich weiter aufgehellt. In den Vereinigten Staaten hat sich das Wachstum nach dem schwachen ersten Quartal normalisiert. Das Wirtschaftswachstum in Japan ist im zweiten Quartal überraschend hoch ausgefallen. Von den Schwellenländern verzeichnete China wieder ein stabileres Wachstum. Mit den anziehenden Rohstoffpreisen hat Russland die Rezessionsphase überwunden und Brasilien dürfte dies im laufenden Jahr ebenfalls gelingen. Insgesamt wird daher das Wachstum der Weltwirtschaft in diesem Jahr höher ausfallen als im Vorjahr. Der IWF, wie andere Organisationen zuvor, erwartet in seinem Ausblick vom Juli weiterhin ein Wachstum der Weltwirtschaft von 3,5%.

Die deutschen Ausfuhren bleiben in der Tendenz aufwärtsgerichtet. Nach vorläufigen Ergebnissen aus der Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank gingen die Ausfuhren an Waren und Dienstleistungen im Juni 2017 in jeweiligen Preisen zwar um 1,7% gegenüber dem Vormonat zurück. Im aussagekräftigeren Quartalsvergleich legten sie jedoch um 0,9% zu. Die Einfuhren sanken im Juni mit 4,7% deutlicher als die Ausfuhren. Im Quartalsvergleich kam es zu einer Erhöhung der Importe um +1,8%, womit sie stärker stiegen als die Ausfuhren. Der seit Mitte 2016 andauernde Trend leicht sinkender Leistungsbilanzüberschüsse setzte sich damit fort. Die nationalen Indikatoren zur Außenwirtschaft sowie die weltwirtschaftliche Belebung lassen eine weitere moderate Expansion der deutschen Exporte erwarten.

Die deutsche Industrie zeigt sich in einer guten Verfassung. Die Produktion ist im Juni im Vergleich zum Vormonat zwar um 1,4% gesunken, zuvor war sie jedoch fünf Mal in Folge gestiegen. Daher ist in der Quartalsbetrachtung (+1,3%)

1 In diesem Bericht werden Daten verwendet, die bis zum 15. August 2017 vorlagen. Soweit nicht anders vermerkt, handelt es sich um Veränderungsraten gegenüber der jeweiligen Vorperiode auf Basis preisbereinigter sowie nach dem Verfahren Census X-12-ARIMA kalender- und saisonbereinigter Daten.

2 Schnellmeldung des Statistischen Bundesamts vom 15. August 2017.

die Dynamik so hoch wie im ersten Quartal. Die Belegung erfasst nahezu alle Wirtschaftsbereiche. Die positiven Umsatzzahlen bestätigen dieses Bild. Die Frühindikatoren lassen weiteres Wachstum erwarten, z.B. erreichte das ifo Geschäftsklima historische Höchststände. Auch die Auftragsgänge scheinen nicht mehr nur seitwärts zu verlaufen, sodass die Industriekonjunktur in den nächsten Monaten spürbar aufwärtsgerichtet bleiben dürfte. Die Bauproduktion bewegt sich am aktuellen Rand den statistischen Daten zufolge auf hohem Niveau eher seitwärts, hat aber wohl auch im zweiten Quartal insgesamt einen Wachstumsbeitrag geliefert. Angesichts des baufreundlichen wirtschaftlichen Umfelds bleibt die Stimmung in der Branche überdurchschnittlich gut, wobei auch die Geschäftserwartungen wieder zuversichtlicher werden.

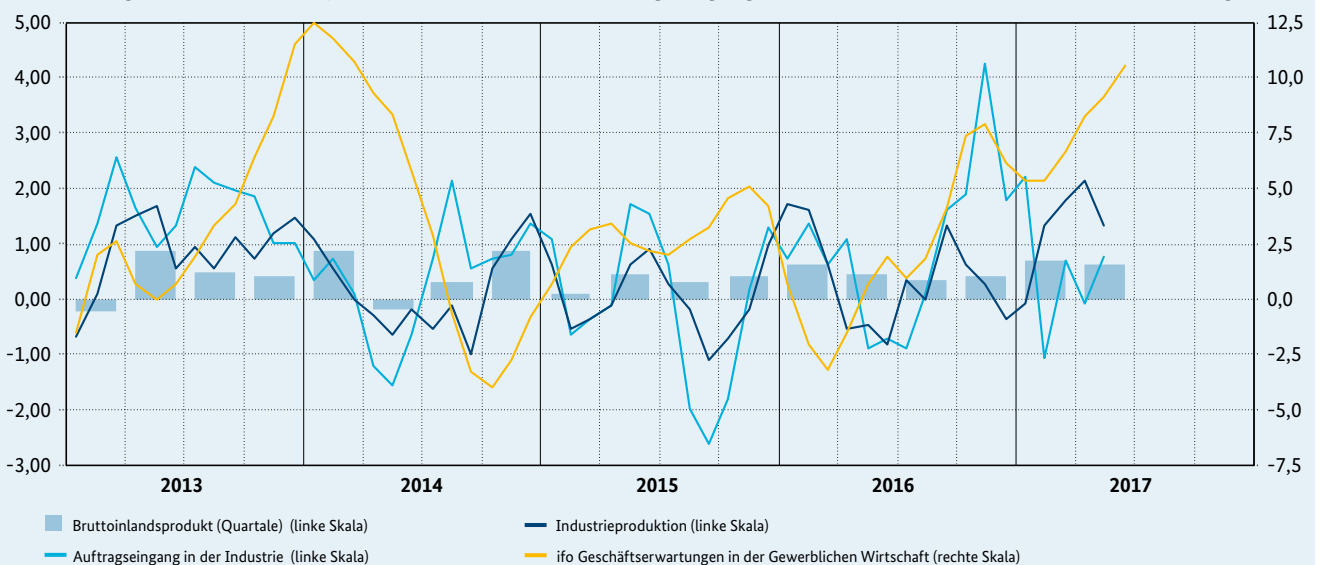
Angesichts der positiven Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung stellt der private Konsum auch im zweiten Quartal 2017 einen wesentlichen Pfeiler der Konjunktur dar. Die Umsätze im Einzelhandel sind im Juni um 1,1% gestiegen. Für das zweite Quartal ergibt sich damit ein deutliches Plus von 1,4%. Die Erlöse im Kfz-Handel nahmen im Mai um 3,1% zu und entwickeln sich in der Tendenz ebenfalls positiv. Die Entwicklung der Verbraucherpreise hat sich normalisiert. Die Inflationsrate von 1,7% im Juli scheint die Kauflaune der Verbraucher nicht zu bremsen. Das Konsumklima kletterte im August auf einen neuen Rekord-

stand und auch die Stimmung unter den Einzelhändlern ist überdurchschnittlich gut.

Der Arbeitsmarkt entwickelte sich insgesamt weiterhin positiv und auch der Ausblick stimmt zuversichtlich. Der monatliche Anstieg der Erwerbstätigkeit ist seit Februar etwas schwächer als in den drei Monaten zuvor. Im Juni erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen im Inland saisonbereinigt um 46.000 Personen. Nach den Ursprungszahlen waren fast 44,4 Mio. und damit 1,5% mehr Personen als vor einem Jahr erwerbstätig. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg im Mai (+75.000 Personen) nach schwächeren Zuwächsen im März und April wieder stärker als die Erwerbstätigkeit. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen werden Mitarbeiter gesucht. Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung sind im Juli mit Beginn der Sommerferien leicht angestiegen, bereinigt um die Saisoneffekte waren sie jedoch etwas niedriger als im Juni. Nach den Ursprungszahlen waren knapp 2,52 Mio. Personen arbeitslos gemeldet, 143.000 weniger als vor einem Jahr. Die positive Entwicklung des Arbeitsmarktes insgesamt darf aber nicht über die bestehenden Herausforderungen hinwegtäuschen. So sind die regionalen Unterschiede bei der Arbeitslosigkeit weiterhin sehr groß. Zudem bleiben der Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit, von der im Juli noch immer knapp 900.000 Personen betroffen waren, sowie die Integration der Flüchtlinge wichtige Aufgaben.

Konjunktur auf einen Blick*

Entwicklung von Bruttoinlandsprodukt, Produktion und Auftragseingang in der Industrie sowie ifo Geschäftserwartungen



* zentrierte gleitende 3-Monats-Durchschnitte bzw. Quartale, saisonbereinigt, Veränderungen gegenüber Vorperiode in v. H. bzw. Salden bei ifo

Quellen: STBA, BBk, ifo Institut

Die Reform des Unterschwellenvergaberechts 2017

Neue UVgO sichert flexiblen und transparenten Einkauf der öffentlichen Hand unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die öffentliche Hand vergibt pro Jahr Aufträge im Umfang zwischen 280 und 360 Milliarden Euro. Die weitaus meisten Vergaben finden dabei unterhalb der EU-Schwellenwerte statt, ab denen Vorhaben EU-weit auszuschreiben sind. Das Vergaberecht für öffentliche Aufträge oberhalb dieser Schwellenwerte wurde bereits im vergangenen Jahr reformiert. Im Frühjahr 2017 wurde nun auch der Rechtsrahmen für die Auftragsvergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwelle neu gestaltet. Er ist mit der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) am 2. September für den Bund in Kraft getreten.



Von der VOL/A zur UVgO

Die umfassende Reform der öffentlichen Auftragsvergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte ist im April 2016 in Kraft getreten. Sie hat zu einer Reihe von Vereinfachungen, Klarstellungen und flexibleren Vorschriften geführt. Die drei EU-Vergaberichtlinien von 2014 wurden durch eine Neufassung von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und eine Reihe von Rechtsverordnungen der Bundesregierung – vor allem durch die Vergabeverordnung (VgV) – umgesetzt. Von dem modernisierten Vergaberecht profitieren beide Seiten eines Vergabeverfahrens, sowohl die öffentlichen Auftraggeber als auch die Unternehmen.

Diese Verbesserungen wurden nun auch auf das Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte (in der Regel 209.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen, siehe Kästen) übertragen. Geschätzt über 90 Prozent der Vergabeverfahren und rund 75 Prozent des Vergabevolumens liegen unterhalb der Schwellenwerte.

Tabelle 1: Die wichtigsten EU-Schwellenwerte für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Auftragsart	Schwellenwerte
Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberster und oberer Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen	135.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge anderer öffentlicher Auftraggeber	209.000 Euro
Aufträge über soziale u. andere besondere Dienstleistungen	750.000 Euro
Bauaufträge	5.225.000 Euro

Quelle: BMWi

Das Unterschwellenvergaberecht wird nach traditionellem Verständnis in Deutschland dem Haushaltsrecht zugeordnet. Das bedeutet, dass jede staatliche Einheit selbstständig, das heißt der Bund und die Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, Regeln erlassen können und müssen. Gleichwohl gibt es ein großes Interesse insbesondere auf Seiten der Unternehmen daran, dass auch im Unter-

schwelenbereich länderübergreifend möglichst einheitliche Regelungen gelten. Denn viele Unternehmen bewerben sich nicht nur in einem Bundesland um öffentliche Aufträge.

Daher hat das BMWi nach intensiven Beratungen mit Bundesressorts und Ländern einen neuen Rechtsrahmen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen entwickelt, die „Verfahrensordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte“ oder kurz: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Sie wird die bisher geltende „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/A 1. Abschnitt“ ablösen.

Inkrafttreten für Bund, Länder und Kommunen

Aufgrund der besonderen Kompetenzen im Bereich des Haushaltsrechts gilt die UVgO (wie auch bisher schon die VOL/A) nicht aus sich heraus, sondern muss durch einen separaten Anwendungsbefehl jeweils von Bund, Ländern und Kommunen in Kraft gesetzt werden (siehe Abbildung 1).

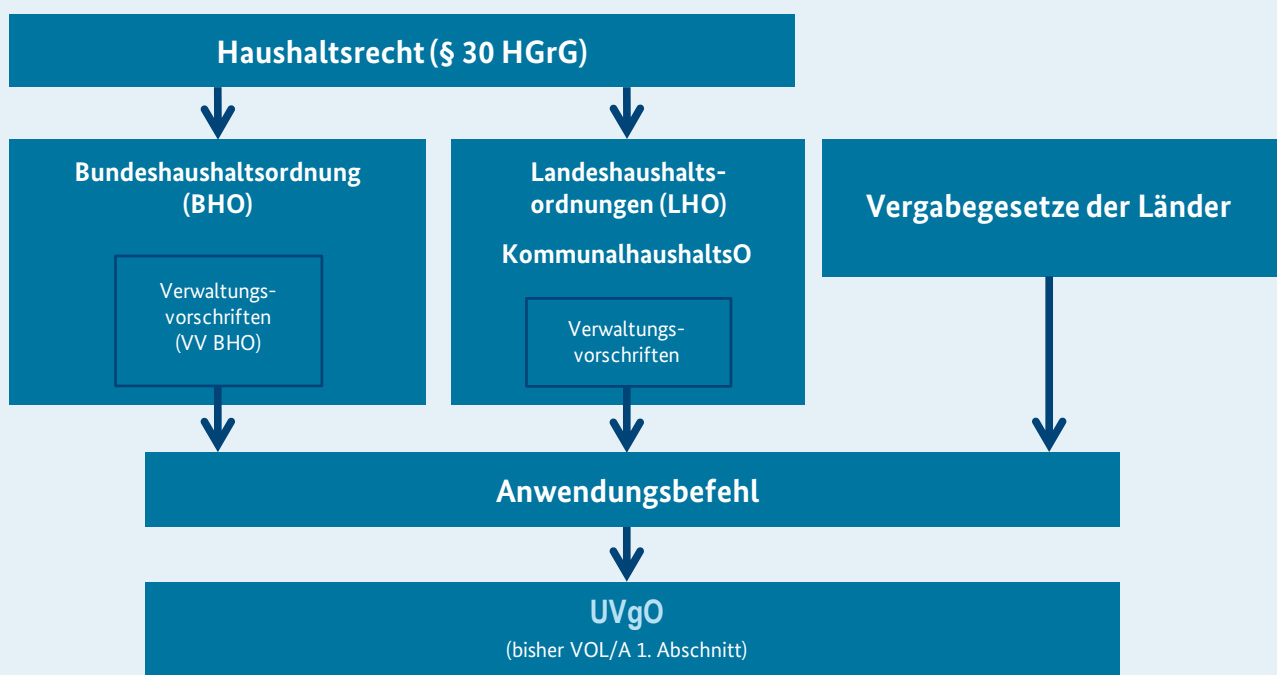
Für den Bund ist dieser Anwendungsbefehl in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV BHO) enthalten. Nachdem der Text der UVgO

bereits im Februar 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemacht wurde (Fundstelle: BAnz AT 07.02.2017 B1), wurde der Anwendungsbefehl in den Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO im September 2017 durch das Bundesfinanzministerium angepasst. Damit ist die UVgO für den Bund und seine Behörden am 2. September 2017 in Kraft getreten (BMF-Rundschreiben vom 01.09.2017 – II A 3 - H 1012-6/16/10003:003). Durch den zeitlichen Abstand zwischen Bekanntmachung und Inkraftsetzung konnte den öffentlichen Auftraggebern ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Während der kommenden Monate werden viele Bundesländer ihre jeweiligen Landeshaushaltsordnungen, Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung und gegebenenfalls sogar Landesvergabeetze ebenfalls anpassen. Insbesondere die Änderung der Landesvergabeetze dürfte aufgrund der notwendigen parlamentarischen Verfahren voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen.

Den Kommunen wird die Anwendung des Unterschwellenvergaberechts auf die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das zuständige Land häufig nur empfohlen. Diese Empfehlung findet sich dann in den jeweiligen Kommunalhaushaltsordnungen. Allerdings gibt es auch

Abbildung 1: Inkrafttreten für Bund, Länder und Kommunen



eine Reihe von Kommunen, die sich zur verbindlichen Anwendung des Vergaberechts für die Unterschwelle per Gemeinderatsbeschluss verpflichtet haben.

Die Oberschwelle als Vorbild

Kern der Reform im Unterschwellenbereich ist die Angleichung der Vorschriften an Regelungen aus der Oberschwelle. Erstmals zeichnet die UVgO die Konzeption und den Ablauf eines Vergabeverfahrens von der Entscheidung über die Verfahrensart, der Konkretisierung der Leistung in der Leistungsbeschreibung, der Festlegung von Zuschlags- und Eignungskriterien bis zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen nach. Die Regelungen zur strategischen, nachhaltigen Beschaffung werden nahezu identisch übernommen. Die UVgO fordert zudem die umfassende Digitalisierung des Vergabeverfahrens; das gilt insbesondere für die elektronische Angebotsabgabe.

Die Angleichung der UVgO an die Oberschwelle führt im Ergebnis zwar zu einer höheren Anzahl an Einzelvorschriften. Diese sind im Vergleich zur VOL/A jedoch besser strukturiert und leichter verständlich. Zudem bieten viele UVgO-Vorschriften lediglich die Möglichkeit für den Auftraggeber, bestimmte Vergabeinstrumente zu wählen oder bestimmte Vorgaben zu machen.

Grundsätze und Anwendungsbereich der UVgO

Auch im Unterschwellenbereich gelten die vergaberechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Verbots der Diskriminierung einzelner Bewerber und Bieter. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind bei jedem Beschaffungsvorgang ebenfalls zu wahren. Zu den vergaberechtlichen Grundsätzen zählt auch, dass Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und ökologische Aspekte nach Maßgabe der UVgO berücksichtigt werden. Die UVgO stärkt dadurch bereits auf der Ebene der Grundsätze die nachhaltige Beschaffung.

Allerdings lässt die UVgO dem öffentlichen Auftraggeber bei der konkreten Ausgestaltung dieser Grundsätze deutlich mehr Freiheiten und Flexibilität als es im Bereich der Oberschwelle der Fall ist.

Die UVgO gilt nur für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich wie bisher nach den Vorschriften der VOB/A (1. Abschnitt). Diese werden durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) erarbeitet und verabschiedet. Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen auf der einen und Bauleistungen auf der anderen Seite in einem gemeinsamen Regelwerk stärker

Abbildung 2: Zum Aufbau der UVgO

Abschnitt 1 Allg. Bestimmungen und Kommunikation		Abschnitt 2 Vergabeverfahren		Abschnitt 3 Vergabe von besond. Leistungen	Abschnitt 4 Schlussbestimmungen
UA 1	Gegenstand u. Anwendungsbereich	UA 1	Verfahrensarten		Auslandsdienststellen
	Grundsätze	UA 2	Methoden und Instrumente	Besondere Leistungen	Fristen
	Vertraulichkeit	UA 3	Vorbereitung des Vergabeverfahrens	Freiberufliche Leistungen	
	Interessenkonflikte	UA 4	Veröffentlichung u. Transparenz	Planungswettbewerbe	
	Dokumentation Vergabevermerk	UA 5	Eignung		
UA 2	Kommunikation, Anforderungen an E-Vergabe	UA 6	Teilnahmeanträge u. Angebote		
		UA 7	Prüfung, Wertung, Zuschlag		

Quelle: BMWi

vereinheitlicht werden können. Eine solche Weiterentwicklung wäre wünschenswert.

Erstmals wird durch die UVgO klargestellt, dass die Ausnahmen vom Anwendungsbereich aus der Oberschwelle auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten. Diese Ausnahmen vom Anwendungsbereich regeln klar, unter welchen Voraussetzungen ein öffentlicher Auftraggeber das Vergaberecht nicht anwenden muss, wann also der Einkauf einer Leistung „vergaberechtsfrei“ erfolgen kann. Diese Ausnahmen stellen in der täglichen Praxis aufgrund des reduzierten Verwaltungsaufwands eine wichtige Erleichterung für die Beschaffer dar, zum Beispiel bei Inhouse-Vergaben, Anmietung von Grundstücken, „Vergabe“ von Arbeitsverträgen etc.

Auch in der Neufassung der VV BHO, die den Anwendungsbefehl für die UVgO auf Bundesebene enthalten, sind die Ausnahmen durch Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des GWB nun ausdrücklich erwähnt. Hierdurch erhält der Auftraggeber mehr Klarheit und Rechtssicherheit.

Mehr Transparenz bei Ausschreibungen

Bei einer Öffentlichen Ausschreibung und Vergabearten, die mit einem Teilnahmewettbewerb beginnen, muss der Auftraggeber seine Absicht, eine bestimmte Leistung zu beschaffen, durch die Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung kundtun. Die UVgO gibt nun erstmals vor, dass diese Auftragsbekanntmachung zwingend im Internet veröffentlicht werden muss. Die Bekanntmachung ausschließlich in Printmedien, etwa in der Regionalzeitung oder im Amtsblatt einer Gemeinde, reicht nicht mehr aus.

Darüber hinaus muss die Bekanntmachung über die zentrale Internetseite www.bund.de auffindbar sein. Dadurch verbessern sich die Möglichkeiten für Unternehmen, die sich auch überregional an Ausschreibungen beteiligen wollen, um ein Vielfaches.

Die Auftragsbekanntmachung muss den Link auf eine Internetadresse enthalten, unter dem die Vergabeunterlagen (insb. die Leistungsbeschreibung, Bewerbungsbedingungen und sonstige Vertragsunterlagen) unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt (d. h. ohne vorherige Registrierungsspflicht) abgerufen werden können. Diese Verpflichtung gilt bei zweistufigen Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung. Während es vorher für die Unternehmen zuweilen recht aufwändig



sein konnte, die konkreten Ausschreibungsunterlagen zu erhalten, kann ein potenzieller Bewerber oder Bieter nun umfassend einschätzen, ob der ausgeschriebene Auftrag ins eigene Leistungsportfolio passt und welche Kapazitäten für seine Erbringung erforderlich sind.

Neuerungen bei den Verfahrensarten

Die Reform des Oberschwellenvergaberechts von April 2016 hat dem Auftraggeber mehr Freiheiten bei der Wahl der jeweiligen Verfahrensart eingeräumt. So kann dieser zwischen dem Offenen Verfahren und dem Nichtoffenen Verfahren frei wählen, ohne dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen. Ähnliches gilt nun auch für die entsprechenden Verfahrensarten in der Unterschelle: Hier steht es dem Auftraggeber frei, die Leistung im Wege der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu beschaffen. Letzteres Verfahren dauert zwar in der Regel etwas länger. Wenn allerdings viele Angebote von grundsätzlich geeigneten Unternehmen zu erwarten sind, können bei einer Beschränkten Ausschreibung durch den vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb gezielt Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die besonders leistungsfähig erscheinen.



In bestimmten Situationen ist es sinnvoll, dass der Auftraggeber mit allen oder einigen Bietern verhandelt, um eine effektive und effiziente Leistungserbringung sicherzustellen und im Ergebnis eine bestmögliche Leistung zu erhalten. Dies gilt vor allem dann, wenn die Leistung konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst oder der Auftragsgegenstand nach Art und Umfang nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Hier kann der Auftraggeber die Verfahrensart der Verhandlungsvergabe wählen, die bislang in der VOL/A als „freihändige Vergabe“ bezeichnet wurde.

Grundsätzlich muss der Auftraggeber auch hier größtmöglichen Wettbewerb gewährleisten, indem er zum Beispiel mehrere Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auffordert und mit diesen Verhandlungen führt. Unter ganz besonderen Umständen kommt für die Leistungserbringung von vornherein nur ein einziges Unternehmen in Betracht, zum Beispiel wenn das Unternehmen über bestimmte gewerbliche Schutzrechte wie Patente verfügt oder wenn wegen besonderer Dringlichkeit auf ein bestimmtes Unternehmen zugegriffen werden muss. In diesen Fällen wären es eine bloße „Förmelei“ und unnötiger Zeitaufwand, mehrere Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Da hier faktisch kein Wettbewerb mehr stattfindet und das Unternehmen dem Auftraggeber den Preis diktieren kann, regelt die UVgO die Vergabevoraussetzungen für diese Fälle erstmals genau und restriktiv.

Viele Länder und auch Bundesressorts werden außerdem die bisher in der VOL/A angelegte und auch weiterhin in der UVgO enthaltene Möglichkeit nutzen, die Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bis zum Erreichen einer bestimmten Wertgrenze voraussetzungslos zuzulassen.

Behörden kaufen für den täglichen Ge- und Verbrauch unmittelbar in Geschäften und Märkten des Einzelhandels ein. Solche „Direktkäufe“, bei denen kein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, konnten bisher bis 500 Euro getätigt werden. Die UVgO erhöht die Schwelle dieser Direktaufträge auf 1.000 Euro und schafft so mehr Flexibilität für den Auftraggeber.

Tabelle 2: Übersicht über die Bezeichnung der Vergabeverfahrensarten im Vergleich zwischen Ober- und Unterschwellen

Unterschwellen:	Oberschwelle:
Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	Nicht offenes Verfahren (immer mit Teilnahmewettbewerb)
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	[keine Entsprechung]
Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
[keine Entsprechung]	Wettbewerblicher Dialog
[keine Entsprechung]	Innovationspartnerschaft

Quelle: BMWi

Strategische, nachhaltige Vergabe

Angesichts eines Beschaffungsvolumens im dreistelligen Milliardenbereich kommt der öffentlichen Hand beim Einkauf eine besondere gesellschaftliche Verantwortung zu. Dieser kann sie gerecht werden, indem sie im Vergabeverfahren Vorgaben zur Beachtung strategischer, d. h. umweltbezogener, ökologischer oder innovativer Aspekte macht. Die UVgO bildet auch hier den Ansatz aus dem Oberschwellenbereich nach und regelt erstmals auf transparente Weise, in welchen Stufen des Verfahrens solche Aspekte vorgegeben werden können. Wichtigster Ansatzpunkt ist hier die Leistungsbeschreibung, in deren Rahmen ein Auftraggeber von vornherein festlegen kann, dass ein zu beschaffendes Produkt bestimmte ökologische oder soziale Merkmale (zum Beispiel eine hohe Energieeffizienz oder die Herkunft aus fairem Handel) erfüllen muss. Bei Dienstleistungen kann über die Festlegung von Ausführungsbedingungen Einfluss ausgeübt werden, zum Beispiel durch die Vorgabe, dass bei der Leistungserbringung eine bestimmte Anzahl an Auszubildenden einzusetzen ist.

Zwar müssen die Merkmale zur Beschreibung einer Leistung wie auch die Ausführungsbedingungen immer mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und verhältnismäßig sein. Allerdings stellt die UVgO nun klar, dass sich diese Merkmale – anders als früher von Teilen der Rechtsprechung gefordert – nicht zwingend auch auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken müssen. Das heißt: Vorgaben zur Herstellung (zum Beispiel Vermeidung gefährlicher Chemikalien) oder zum Handel mit der Leistung (zum Beispiel Fair Trade) sind auch dann möglich, wenn sie sich nicht auf die Qualität nicht auf die Qualität oder Gebrauchsfähigkeit des Endprodukts auswirken.

Grundsätzlich eignen sich auch die Zuschlagskriterien für die Vorgabe von Nachhaltigkeitsaspekten. Die Zuschlagskriterien legen den Maßstab fest, nach dem das wirtschaftlichste Angebot zu bestimmen ist, das letztlich den Zuschlag erhält. Hier muss das Kriterium messbar ausgestaltet sein, das heißt, der Auftraggeber muss von vornherein eine Skala festlegen, anhand derer der Grad der Erfüllung des Kriteriums gemessen und bewertet werden kann. Dies führt in der Praxis häufig zu zusätzlichem Aufwand. In Abhängigkeit von den anderen relevanten Zuschlagskriterien (niedrigster Preis, niedrigste Kosten) kann es im Einzelfall auch dazu kommen, dass ein Angebot den Zuschlag erhält, das die Nachhaltigkeitskriterien nur zu einem vergleichsweise

geringen Grad erfüllt. Möchte der Auftraggeber sicherstellen, dass die zu beschaffende Leistung auch wirklich nachhaltig ist, sollte er diese Vorgabe von vornherein in die Leistungsbeschreibung integrieren.

Die UVgO unterscheidet zwischen der Festlegung der materiellen Kriterien als solche und der Frage, wie das Vorliegen dieser Kriterien im Einzelfall nachgewiesen wird. Hierzu eignen sich insbesondere auch Gütezeichen („Siegel“), deren Vorlage der Auftraggeber künftig vorschreiben kann.

E-Vergabe

Die umfassende Digitalisierung macht die Vergabeverfahren nicht nur schneller und transparenter. Sie entlastet die Auftraggeber und Unternehmen auch mit Blick auf Verwaltungs- und Transaktionskosten in ganz erheblichem Umfang. Daher wird auch im Unterschwellenbereich die Pflicht zur E-Vergabe eingeführt, insbesondere in Bezug auf die Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote auf elektronischem Weg. Für die einzusetzenden elektronischen Mittel gelten dabei die gleichen Maßstäbe wie im Oberschwellenbereich. So muss die vom Auftraggeber eingesetzte Vergabesoftware oder Vergabeplattform bestimmte Anforderungen an die Datensicherheit, die Verschlüsselung und das Fristenmanagement erfüllen.

Um den Vergabestellen ausreichend Zeit für die Umstellung zu geben, wurden im Wege einer Stufenregelung großzügigere Fristen zur Einführung der E-Vergabe festgelegt als im Oberschwellenbereich (vgl. Kasten). Auch sieht die UVgO eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten vor, wenn der Auftragswert 25.000 Euro nicht übersteigt. Gleiches gilt für zweistufige Vergabeverfahren, die ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden (Beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe jeweils ohne Teilnahmewettbewerb).

Selbstverständlich können aber auch solche Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt werden, wenn der Auftraggeber dies möchte. In vielen Fällen wird es sinnvoll sein, das ohnehin verwendete Vergabemanagementsystem (VMS) oder die Vergabeplattform auch für solche Verfahren zu verwenden. Darüber hinaus empfiehlt es sich für Auftraggeber, die sowohl unterhalb wie oberhalb der EU-Schwellenwerte ausschreiben, ein System zu beschaffen, das alle Verfahrensarten von vornherein abdeckt.

Tabelle 3: Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge in elektronischer Form (§ 38 UVgO);

(Gleiches gilt für die sonstige Bieterkommunikation, zum Beispiel Bieterfragen.)

→ Verpflichtende Einführung im Wege einer <u>Stufenregelung</u> :	
Stufe 1 (bis 31.12.2018)	Der Auftraggeber darf die Form bestimmen (Papierform, Fax, persönliche Abgabe, elektronisch oder eine Kombination hiervon); Bewerber und Bieter müssen sich anpassen.
Stufe 2 (01.01.2019 bis 31.12.2019)	Der Auftraggeber muss elektronische Angebote und Teilnahmeanträge akzeptieren, auch wenn er eine andere Form vorgeschrieben hat.
Stufe 3 (ab 01.01.2020)	Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge grundsätzlich nur noch elektronisch.
Ausnahmen:	<ol style="list-style-type: none"> 1) Aufträge unter 25.000 Euro 2) zweistufige Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb 3) bei Vorliegen bestimmter sicherheitsrelevanter Aspekte (schutzwürdiger Daten)

Quelle: BMWi

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die bisher geltende VOL/A – 1. Abschnitt nahm die Vergabe von freiberuflichen Leistungen aus ihrem Geltungsbereich per se aus. Freiberufliche Leistungen sind Dienstleistungen, deren Erbringung häufig ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Leistungserbringer voraussetzt (zum Beispiel Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren, Beratung durch Rechtsanwälte, ärztliche Leistungen).

Die UVgO bezieht die freiberuflichen Dienstleistungen nun erstmals in den Geltungsbereich mit ein. Allerdings wäre es ein Missverständnis anzunehmen, dass freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich bisher völlig frei beauftragt werden konnten. Denn auch bisher galten für Auftragsvergaben des Bundes die Bundeshaushaltsordnung und deren Verwaltungsvorschriften, die eine ausdrückliche Regelung zu freiberuflichen Dienstleistungen enthielten. Sie wurde nun unmittelbar in die UVgO übernommen: Die bisherige Sonderregelung wurde ersetzt durch die Vorgabe, dass freiberufliche Leistungen „im Wettbewerb“ zu vergeben sind. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Der Auftraggeber ist bei der Gestaltung des Verfahrens also grundsätzlich frei. Er kann sich dabei an den in der UVgO geregelten Verfahrensarten orientieren, muss dies jedoch nicht zwingend.

„Wettbewerb“ im Sinne dieser Regelung wird durch die Beachtung der grundlegenden vergaberechtlichen Prinzipien geschaffen: Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Sie sind die Eckpfeiler, an denen sich die Auftraggeber auch bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen auszurichten haben.

Fazit und Ausblick

Mit der Reform des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte vom April 2016 (vgl. Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Ausgabe 06/2016), mit dem kürzlich verkündeten Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (vgl. Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Ausgabe 08/2017) und nicht zuletzt durch die neue Unterschwellenvergabeordnung wurde der gesamte Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe in dieser Legislaturperiode auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Nun gilt es, die neuen Vorschriften mit Leben zu füllen und die Möglichkeiten zu nutzen, die das neue Recht für einen effizienten, effektiven, wirtschaftlichen, aber auch verantwortungsvollen Einkauf der öffentlichen Hand bietet.

Kontakt: Andreas Rüger
Referat: Öffentliche Aufträge; Vergabeprüfstelle;
Immobilienwirtschaft

Transparenz im Rohstoffsektor

Deutschland veröffentlicht seinen ersten EITI-Bericht

Am 23. August 2017 hat Deutschland seinen ersten EITI-Bericht (EITI = *Extractive Industries Transparency Initiative*) beim internationalen EITI-Sekretariat in Oslo eingereicht. Der Bericht enthält eine ausführliche Darstellung des deutschen Rohstoffsektors und macht die Finanzströme zwischen rohstofffördernden Unternehmen und öffentlichen Stellen transparent. Damit geht Deutschland einen wichtigen Schritt in Richtung EITI-Vollmitgliedschaft und setzt ein politisches Signal gegen Korruption im Rohstoffsektor.



© K+S AG 2016

Was ist die Extractive Industries Transparency Initiative?

Die im Jahr 2003 gegründete EITI ist eine freiwillige globale Initiative für Finanztransparenz und Rechenschaftspflicht im Rohstoffsektor. Sie verfolgt das Ziel, verständliche Informationen und Daten über den Rohstoffsektor des jeweiligen Mitgliedslandes zu generieren. Diese sollen die Basis für einen öffentlichen Dialog über die Einnahmen und ihre Verwendung bilden. Im Rahmen der nationalen Umsetzung legen rohstofffördernde Unternehmen ihre Steuerzahlungen und Förderabgaben an staatliche Stellen offen, die ihrerseits ihre damit korrespondierenden Einnahmen veröffentlichen. Dieser so genannte Zahlungsabgleich sorgt nicht nur für Transparenz, er löst zugleich eine Rechenschaftspflicht der beteiligten Akteure des Rohstoffsektors aus und schiebt damit etwaiger Korruption einen Riegel vor.

Infobox: Zum Hintergrund

Grundlage des EITI-Berichts ist der internationale EITI-Standard. Diesen setzt in Deutschland eine eigens dafür gegründete nationale Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) um. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Damit leistet EITI in Deutschland (D-EITI) sowohl einen Beitrag dazu, gesellschaftspolitische Debatten stärker bei industriepolitischen Überlegungen zu berücksichtigen und in den Unternehmen zu verankern, als auch die Akzeptanz industrieller Belange in der Gesellschaft zu erhöhen. Der Initiative kommt zudem über den Rohstoffsektor hinaus eine Pilotfunktion für innovative Kooperations- und Partizipationsmodelle zu.



Die EITI hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Transparenzgrundsätze zum international anerkannten Standard sowohl im Öl-, Gas- als auch im Bergbausektor zu machen. Damit will sie einen effektiven Beitrag zur Bekämpfung von Korruption und Misswirtschaft sowie zur Förderung der so genannten Good Governance leisten.

Aktuell wird EITI weltweit von 52 Ländern umgesetzt und von 17 Regierungen sowie der Europäischen Kommission unterstützt. Dazu kommen mehr als 90 Unternehmen aus den Bereichen Bergbau, Öl und Gas sowie über 90 institutionelle Investoren. Neben den ursprünglich im Fokus der Initiative stehenden Entwicklungs- und Schwellenländern setzen zunehmend auch G7- und OECD-Länder die EITI im eigenen Land um. Mithilfe der EITI wurden bislang über zwei Billionen US-Dollar an Staatseinnahmen aus dem Rohstoffsektor offengelegt.

Warum tritt Deutschland der EITI bei?

Die Bundesregierung fördert die EITI seit dem Entstehen der Initiative im Jahr 2003 politisch und finanziell in über 20 Entwicklungs- und Schwellenländern. Derzeit ist Deutschland auf dem Weg, selbst Vollmitglied zu werden. Denn auch wenn in der Bundesrepublik Korruption im Rohstoffsektor kein Thema ist, soll mit dem Beitritt Deutschlands die politische Bedeutung der Initiative international gestärkt und Flagge gegen Korruption im internationalen Rohstoffgeschäft gezeigt werden. Zugleich erhöht der Beitritt die eigene Glaubwürdigkeit, wenn es darum geht, wichtige rohstoffreiche Entwicklungs- und Schwellenländer für die Teilnahme an EITI zu gewinnen.

Auf nationaler Ebene soll der Beitritt zur EITI vor allem dazu beitragen, den Dialog und die Transparenz im Rohstoffsektor zu stärken und auf diese Weise die Akzeptanz für die heimische Rohstoffförderung zu erhöhen. Gleichzeitig bereitet D-EITI die deutsche Industrie auf international gängige Transparenzanforderungen vor. Um die Berichtspflichten für Unternehmen so gering wie möglich zu halten, werden die Berichtsanforderungen der D-EITI weitgehend an die verpflichtenden Anforderungen der EU-Bilanz- und -Transparenzrichtlinien angelehnt. Mit dem Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes sind rohstofffördernde Unternehmen in Deutschland im Jahr 2017 zum ersten Mal verpflichtet, ihre Zahlungen an Regierungen offenzulegen.

Wie wird EITI in Deutschland umgesetzt?

Im Juli 2014 wurde Uwe Beckmeyer, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, zum Sonderbeauftragten für die Umsetzung der EITI in Deutschland ernannt. Im März 2015 konstituierte sich die so genannte nationale Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) der D-EITI. Sie ist das entscheidende Steuerungsorgan bei der Umsetzung der EITI und passt die international gültigen Regeln des EITI-Standards an die nationalen Gegebenheiten an.

Die MSG wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geleitet und besteht aktuell aus jeweils fünf Vertreterinnen und Vertretern von Regierung¹, Wirtschaft² und Zivilgesellschaft³. Sie wird in ihrer Arbeit durch das Sekretariat der D-EITI unterstützt, das bei der Deutschen

- 1 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Bundesministerium der Finanzen, Finanz- und Wirtschaftsministerien der Bundesländer und Bergbehörden der Bundesländer.
- 2 BDI, DIHK, Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V., Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V., Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V., Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V., K+S Aktiengesellschaft, Wintershall Holding GmbH.
- 3 Industriegewerkschaft Bergbau Chemie Energie, Transparency International Deutschland e.V., Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V., Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Forum Umwelt und Entwicklung.



Präsentation des 1. Berichts der D-EITI im BMWi am 06.09.2017 durch Uwe Beckmeyer, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wirtschaft und Energie und Sonderbeauftragter für die Umsetzung der EITI in Deutschland

Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH geführt wird (Link: <https://www.d-eiti.de/kontakt-sekretariat>).

Die MSG hat – nach einem gleichberechtigten Dialogprozess aller beteiligten Gruppen – zunächst im Konsens die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der EITI in Deutschland festgelegt und einen Kandidaturantrag erarbeitet, der im Dezember 2015 beim internationalen EITI-Sekretariat eingereicht wurde.

Diesen Antrag hat das internationale EITI-Board im Februar 2016 anlässlich der EITI-Weltkonferenz in Lima angenommen. Entsprechend den Vorgaben des internationalen Standards hat Deutschland 18 Monate nach Annahme der Kandidatur nunmehr den ersten D-EITI-Bericht vorgelegt. In voraussichtlich weiteren 18 Monaten, d. h. im Januar 2019, wird die Validierung der deutschen Umsetzung beginnen. Validiert wird dabei nicht nur der EITI-Bericht selbst, sondern auch der gesamte Prozess der Umsetzung einschließlich flankierender Maßnahmen, wie beispielsweise die Einbeziehung der Öffentlichkeit durch eine Kommunikationsstrategie.

Bei positivem Ausgang der Validierung wird Deutschland auf Entscheidung des internationalen EITI-Vorstands den Status der Vollmitgliedschaft erhalten.

Der MSG-Multi-Stakeholder-Prozess und die jährliche Berichterstattung sind dauerhafter Bestandteil der EITI-Umsetzung.

Was sind die wesentlichen Inhalte des ersten D-EITI-Berichts?

Die jährlich vorzulegenden EITI-Berichte enthalten den sogenannten Zahlungsabgleich sowie erläuternde Informationen zum nationalen Rohstoffsektor, den Kontextbericht.

Für den Zahlungsabgleich werden gemäß EITI-Standard eine Reihe von Zahlungen der rohstofffördernden Unternehmen und die korrespondierenden Einnahmen der staatlichen Stellen durch einen unabhängigen Prüfer erhoben und abgeglichen. Für diese Zwecke hat sich die deutsche MSG auf die Einbeziehung der Sektoren Erdöl, Erdgas, Kali und Salze sowie Braunkohle geeinigt. Der Bereich Steine und Erden wird aufgrund der Kleinteiligkeit des Sektors nur zum Teil einbezogen. Große Unternehmen, die in diesen Sektoren fördern, wurden für die Berichterstattung gebeten, Daten zu ihren Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerzahlungen sowie Förder- bzw. Feldesabgaben zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden von einer überwiegenden Zahl an Unternehmen bereits auf Grundlage des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht. Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden, wird die Berichterstattung für die D-EITI so weit wie möglich an diese Offenlegungspflichten und -fristen angepasst. Ergänzend tritt im Rahmen der EITI der Abgleich mit den Zahlungseingängen auf staatlicher Seite hinzu. Insgesamt wurden Zahlungen von mehr als 408 Millionen Euro gemeldet, davon unterlagen mehr als 302 Millionen Euro einem in Deutschland erstmalig durchgeführten Zahlungs-

abgleich mit den entsprechenden staatlichen Stellen. Das aufwändige Prozedere setzt eine hohe Kooperationsbereitschaft sowohl der staatlichen Stellen als auch der Unternehmen voraus. Letztere mussten die betroffenen Verwaltungen fallbezogen vom Steuergeheimnis befreien, um den Abgleich durch den unabhängigen Prüfer zu ermöglichen. Der Anteil der Unternehmen, die sich freiwillig an der Berichterstattung beteiligt haben, ist erfreulich hoch: Auf sie entfallen rund 90 Prozent der Gesamtfördermenge in den Sektoren Erdöl, Erdgas, Braunkohle und Kali. Diese hohe freiwillige Teilnahme verdeutlicht den Beitrag der rohstofffördernden Industrie in Deutschland zur Stärkung der Transparenz. Für die Zukunft bleibt es trotz der bereits heute großen Beteiligung das Ziel der D-EITI, noch weitere Unternehmen für die Initiative zu gewinnen.

Ergänzt und erläutert wird der dargestellte Zahlungsabgleich durch verständlich aufbereitete Kontextinformationen über den deutschen Rohstoffsektor. Der Kontextbericht beinhaltet neben aktuellen Zahlen zu Produktion und wirtschaftlicher Bedeutung auch einen kurzen Hintergrund zur Geschichte sowie zur Gewinnung der Rohstoffe. Darüber hinaus wird der gesetzliche Rahmen für die rohstoffgewinnende Industrie erläutert. Entsprechend den Anforderungen des EITI-Standards wird dabei auch der Prozess der so genannten Lizenzvergabe erläutert und dargelegt, wo Informationen zu bestehenden Bergbauberechtigungen einsehbar sind. Der EITI-Standard fordert die Möglichkeit, Angaben u. a. zu den Inhabern der Bergbauberechtigungen und zur Art des gewonnenen Bodenschatzes einzusehen. Diese Einsichtnahme wurde durch eine Anpassung des Bergrechts erleichtert und ist nunmehr auch ohne Nachweis eines berechtigten Interesses möglich. Das bundesdeutsche Bergrecht folgt nun der bisherigen Praxis einer Reihe von Bundesländern, die betreffenden Informationen auch online verfügbar zu machen.

Ziel der MSG ist es, für Deutschland nicht nur einen informativen, sondern zugleich auch innovativen Kontextbericht zu erstellen, der richtungweisend auch für die Entwicklung des internationalen Standards sein kann. Deshalb haben sich die Mitglieder der MSG frühzeitig darauf verständigt, eine Reihe von freiwilligen Zusatzthemen in den Kontextbericht aufzunehmen. Dazu gehören u. a. Informationen zu Rückstellungen der bergbautreibenden Wirtschaft etwa für Umweltfolgekosten, zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen oder zum Themenkomplex Erneuerbare Energien.

Der D-EITI-Bericht steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: www.d-eiti.de.

Dabei ist wichtig, dass die im Bericht enthaltenen Informationen leicht zugänglich und verständlich aufbereitet sind und so den Dialog fördern können. Vor diesem Hintergrund hat die MSG der D-EITI beschlossen, bereits für den ersten Bericht alle Informationen auf dem interaktiven Webportal www.rohstofftransparenz.de und auch in Form von öffentlich zugänglichen Daten zur Verfügung zu stellen. Außerdem wurde die EITI in den ersten nationalen Aktionsplan Deutschlands im Rahmen der Open Government Partnership (OGP) Initiative aufgenommen, der Deutschland im Dezember 2016 beigetreten ist. Die OGP ist eine internationale Initiative mit 74 Teilnehmerstaaten, die sich für die Förderung von offenem Regierungs- und Verwaltungshandeln (Open Government) einsetzt.

Eine Initiative mit Pilotfunktion



Der Multi-Stakeholder-Prozess ist die Grundlage für die Umsetzung der EITI in allen Mitgliedsländern. Hinter diesem Ansatz steht die Überzeugung, dass eine langfristige Beteiligung der betroffenen gesellschaftlichen Akteure neue Lösungsmöglichkeiten für komplexe gesellschaftliche Herausforderungen bietet. Diese auch als Multi-Akteurs-Partnerschaften bezeichneten Prozesse gehen über punktuelle Konsultationen oder informelle Austauschplattformen hinaus und zeichnen sich durch eine gleichberechtigte, langfristige und formalisierte Kooperation zwischen den Akteuren aus. Um gemeinschaftlich Lösungen zu erarbeiten, bringen die Gruppen neben ihren Interessen und Erwartungen auch ihre spezifischen Kompetenzen, ihr Fachwissen und ihre Ressourcen ein.

Im Rahmen der D-EITI haben alle Stakeholder daran mitgewirkt, die Erhebung von Informationen und Daten so zu gestalten, dass im Ergebnis ein informativer Bericht für die Bürgerinnen und Bürger entstanden ist und zugleich die zusätzliche Belastung von Unternehmen und Verwaltungen für die Datenerhebung minimiert wurde. Da die D-EITI eine der ersten Multi-Akteurs-Partnerschaften in Deutschland ist, werden die Erfahrungen bei der Umsetzung des Prozesses aufgearbeitet und stehen zukünftig für ähnlich aufgesetzte Prozesse zur Verfügung.

Kontakt: Andrea Jünemann
Referat: Internationale Rohstoffpolitik